

Vorwort zum Themenschwerpunkt

von Karl Murk

Die Beiträge des Themenschwerpunkts »Die Teilung Hessens (1567)« gehen auf eine Tagung zurück, die der Zweigverein Marburg des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (Marburger Geschichtsverein) am 28. April 2017 in Kooperation mit dem Darmstädter Historischen Verein für Hessen in Marburg veranstaltete. Dass zwei traditionsreiche Geschichtsvereine über alte Landesgrenzen hinweg gemeinsam tagen, ist eher unüblich, bei Regionen übergreifenden Themen wie der nach Landgraf Philipps Tod erfolgten Teilung Hessens allerdings durchaus naheliegend und sinnvoll. 1567/68 erfolgten entscheidende, die Geschichte des Landes und der Herrscherdynastie langfristig prägende Weichenstellungen. Die Geburtsstunde der Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt berührt beide Vereine insofern, als es sie heute vermutlich gar nicht geben würde, wenn Philipp damals andere Erbregelungen getroffen hätte. Da die gemeinsame Tagung auf eine erfreulich positive Resonanz stieß und das Interesse am Thema groß war, entschloss sich die Schriftleitung der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde dankenswerterweise zum Abdruck der Beiträge.

Bis in die jüngste Vergangenheit wurden die testamentarischen Verfügungen Landgraf Philipps, die auf eine gemeinsame Regierung seiner vier legitimen Söhne Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg abzielten, in der Landesgeschichtsforschung meist einseitig negativ beurteilt. Karl Ernst DEMANDT sprach in seiner 1959 erstmals erschienenen »Geschichte Hessens« sogar von einem »Werk der Zerstörung.«¹ Dass ein vom modernen Macht- und Anstaltsstaat her denkender und urteilender Historiker wie DEMANDT der Landesteilung wenig abzugewinnen vermochte, ist nicht verwunderlich. Gemessen an den Erfordernissen rational-bürokratischer, kontinuierlicher Staatstätigkeit und aus machtpolitischen Erwägungen erscheint die Aufsplitterung eines Territoriums kontraproduktiv und widersinnig. Die von einer anderen Handlungslogik bestimmte dynastische Fürstenherrschaft lässt sich mit solch anachronistischen Kriterien jedoch kaum gerecht und angemessen beurteilen. Eine ausgewogene, an modernen herrschafts- und dynastiegeschichtlichen Fragestellungen ausgerichtete Behandlung von Landesteilungen im hessischen Raum bleibt somit ein Desiderat der Forschung. Auch die hier versammelten Beiträge können und sollen diese Lücke nicht schließen. Der Untertitel der damaligen Tagung – »Herrschaftskonsolidierung und Residenzausbau« – zeigt, welche thematischen Schwerpunkte gesetzt wurden. Meist geht es den Autoren weniger um die Landesteilung selbst als um ihre konkreten Auswirkungen; in vielen Beiträgen ist die Teilung eher Hintergrundfolie als Hauptgegenstand der Untersuchung. Dennoch werfen die Aufsätze, deren Ergebnisse teilweise auf bislang noch nicht benutzten Primärquellen beruhen, neue Schlaglichter auf das Ereignis und vermitteln

1 Karl E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1959, S. 182.

wichtige und weiterführende Denkanstöße. Den Verfassern ist dafür zu danken, dass sie sich die Mühe gemacht haben, ältere Forschungsmeinungen noch einmal kritisch zu hinterfragen und gegen den Strich zu bürsten und dort, wo Vorarbeiten fehlten, Neuland zu bestellen.

Wie wirkten sich die testamentarischen Verfügungen Landgraf Philipps und der Brüdervergleich vom 28. Mai 1568 auf den Prozess der administrativen Verdichtung in den Einzelterritorien aus? Gab es positive und zukunftsweisende Impulse oder überwogen die nachteiligen Effekte? Führte die teilungsbedingte Vermehrung der Residenzen zu einer Belebung des höfisch-kulturellen Lebens, des wirtschaftlichen Austauschs und der Bautätigkeit an den jeweiligen Standorten oder verhinderten die beschränkteren Ressourcen ambitionierte Vorhaben? Inwieweit wurden die in Marburg angesiedelten Samteinrichtungen, Samthofgericht und Universität, ihrer Klammerfunktion gerecht? Auf solche Fragen Antworten zu finden, war nicht immer einfach. Ob und inwieweit dies gelungen ist, mag der Leser beurteilen.

Zunächst untersucht Jochen EBERT den Themenkomplex Herrschaftskonsolidierung unter Teilungsbedingungen am Beispiel der Finanzreformen Landgraf Wilhelms IV. von Hessen-Kassel, dessen Stabilisierungsbemühungen sowohl die Finanzadministration als auch den Domanialbesitz und die gewerblichen Eigenbetriebe erfassten. Für Philipps ältesten Sohn, so EBERT, dürfte die Landesteilung zumindest den Veränderungsdruck deutlich erhöht haben.

Dem Residenzausbau nach 1567 sind die Beiträge von Christian PRESCHKE über Kassel, von Jens FRIEDHOFF über Rheinfels und Braubach, von Peter ENGELS über Darmstadt und von Ulrich KLEIN über Marburg gewidmet. In allen Residenzen, so bleibt festzuhalten, fand das Herrschaftsverständnis der vier Brüder seinen architektonischen Niederschlag, alle Residenzstädte profitierten nachhaltig von der Landesteilung. In Kassel ließ Wilhelm IV. zahlreiche Großbauten aus Stein errichten, die das Stadtbild jahrhundertlang nachhaltig prägten und sowohl Sicherheits- als auch Versorgungs-, Verwaltungs- und Repräsentationszwecken dienten. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen unterhielt Landgraf Philipp der Jüngere von Hessen-Rheinfels nicht nur einen prächtigen Hofstaat, sondern stieß auch vielerorts ambitionierte und kostenintensive Bauprojekte an, die die Ressourcen seines Territoriums arg strapazierten, immer aber auch dem Zweck dienten, das Land »in gutem Bau und Wesen zu erhalten.« Auch die Landgrafen Georg I. und Ludwig IV. haben das Erscheinungsbild ihrer Residenzen Darmstadt und Marburg ab 1567 durch den Ausbau der dortigen Schlösser, durch Gartenanlagen (Darmstadt) und neue Verwaltungsgebäude (Marburg) geprägt und die Lebens- und Wohnbedingungen der dort lebenden Menschen durch die Förderung der Infrastruktur, wie beispielsweise den Bau von Wasserkünsten und Wasserleitungen (Marburg, Darmstadt) oder die Anlage einer Vorstadt (Darmstadt), nachhaltig verbessert.

Am Beispiel des in Marburg angesiedelten Samthofgerichts und des zeitweise auch in Kassel und Gießen ansässigen Samtrevisionsgericht zeigt Rainer POLLEY auf, welchen Beitrag diese Samtinstitutionen zur Verklammerung der hessischen Teilgebiete in den Bereichen Recht und Rechtsprechung leisteten. Am Beispiel der Marburger Universität, die bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges eine Samteinrichtung war, erläutert Katharina SCHAAL, in welchem Maße vor allem Landgraf Wilhelm IV. vor und nach 1567 regulierend

und reformierend in die Finanzverwaltung und den universitären Lehrbetrieb eingriff. Abschließend beleuchtet Holger GRÄF Philipps Doppeltehe und die Landesteilung in der hessischen Chronistik und Geschichtsschreibung. Dabei dekuviert er die in der älteren Forschung gängigen, bis in jüngste Publikationen fortwirkenden Deutungsmuster der Doppeltehe und der Landesteilung, die die Landgrafendynastie mit »Hessen als Land oder gar als Staat« gleichsetzen, als unhistorisch und falsch und unterstreicht abschließend noch einmal eindrücklich, dass die dynastische Teilung nicht als »Betriebsunfall«, sondern als Normalfall im frühneuzeitlichen Fürstenstaat anzusehen ist.